



**STADT KOLBERMOOR**

Landkreis Rosenheim/Obb.

# Bekanntmachung

**des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 7 „Rechts der Mangfall“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1355/4 und 1355/17 der Gem.  
Kolbermoor einschließlich der städtebaulichen Begründung**

## I.

Der Bauausschuss der Stadt Kolbermoor hat mit Beschluss vom 07.02.2023 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rechts der Mangfall“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1355/4 und 1355/17 der Gem. Kolbermoor als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**



## II.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rechts der Mangfall“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1355/4 und 1355/17 der Gem. Kolbermoor mit der Begründung in der jeweiligen Fassung vom 07.02.2023, ausgearbeitet durch das Planungsbüro Petzenhammer in Bad Aibling, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Kolbermoor, Rathausplatz 1, 83059 Kolbermoor, II Stock, Zimmer 209 – 211, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Das Absehen einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB i. V. mit § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1, wurde form- und fristgerecht im Rahmen des Aufstellungs- und Änderungsverfahrens bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan vom 07.02.2023 und die städtebauliche Begründung zum Bebauungsplan vom 07.02.2023 liegen für die Dauer von mind. 30 Tagen, ab Bekanntmachung nochmals öffentlich aus und können zudem auf der Internetseite der Stadt Kolbermoor unter der Rubrik Rathaus / Amtliche Bekanntmachungen / Bauleitplanung ([www.kolbermoor.de](http://www.kolbermoor.de)) eingesehen werden.

Außerdem können der Bebauungsplan und die Begründung auf einem zentralen Landesport für die Bauleitplanungen in Bayern unter dem Link: <http://www.bauleitplanung.bayern.de> abgerufen werden.

### III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Rechts der Mangfall“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1355/4 und 1355/17 der Gem. Kolbermoor und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Rechts der Mangfall“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1355/4 und 1355/17 der Gem. Kolbermoor schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der  
Amtstafel und auf der Internetseite der Stadt  
Kolbermoor ([www.kolbermoor.de](http://www.kolbermoor.de))

am 08.03.2023

Abgenommen am 10.04.2023

Diese Bekanntmachung wird zudem in der nächsten  
Ausgabe der Stadtnachrichten veröffentlicht.

Kolbermoor, den 10.04.2023

Gebert

Kolbermoor, den 06.03.2023



  
Peter Kloß  
Erster Bürgermeister